



LANDRATSAMT FREUDENSTADT

- Öffentliche Bekanntmachung -

Hiermit wird bekannt gemacht, dass ab 17.05.2021 wegen Unterschreitens der Sieben-Tage-Indiz von 150 die Öffnung von Ladengeschäften für einzelne Kunden gemäß § 28 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Infektionsschutzgesetzes (Click & Meet) wieder zulässig ist.

Im Einzelnen:

Das Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite wurde im Bundesgesetzblatt (BGBl. 2021, S. 802) verkündet. Damit ist eine Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erfolgt, die am 23.4.2021 in Kraft getreten ist. Die Geltungsdauer ist bis zum 30.06.2021 befristet.

Seit 23. April 2021 war aufgrund des Überschreitens des Inzidenzwertes von 150 die Öffnung von Ladengeschäften für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung (Click & Meet) untersagt; es waren nur Abhol- und Lieferdienste (Click & Collect) möglich.

Im Landkreis Freudenstadt lag die Sieben-Tage-Inzidenz im rechtlich maßgeblichen Zeitraum, nämlich am 10.05.2021, 11.05.2021, 12.05.2021, 14.05.2021 und 15.05.2021, unter 150. Bei Unterschreiten des Inzidenzwertes von 150 an fünf aufeinander folgenden Werktagen dürfen Ladengeschäfte ab dem übernächsten Tag (17.05.2021) wieder für einen Einkauf mit Terminvereinbarung (Click & Meet) öffnen.

Aufgrund der anhaltenden Sieben-Tage-Inzidenz von über 100 gelten die dementsprechenden Maßnahmen für den Einzelhandel jedoch weiterhin.

Die Maßnahmen und Regelungen können im Einzelnen dem § 28 b IfSG sowie der Corona-Verordnung des Landes entnommen werden. Die vorstehende Darstellung stellt nur eine grobe Zusammenfassung dar.

Die zuständigen Gesundheitsämter müssen in geeigneter Weise bekannt machen, ab welchem Tag die Maßnahmen in einem Landkreis jeweils gelten bzw. wieder außer Kraft treten.

Freudenstadt, 15. Mai 2021

Reinhard Geiser, Erster Landesbeamter